

18.11.85

V - Fz - G - In - K

— 1 —

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wehr-
gerechtigkeit und Verlängerung der Dauer des Grundwehr-
dienstes

Punkt der 557. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1985

A

Der federführende Ausschuß für Verteidigung (V),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Ausschuß für Kulturfragen (K)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu
nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 5 WehrpflG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe b folgender
Buchstabe c anzufügen:

'c. In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt auch, wenn die Aufnahme eines Studiums
oder einer anderen Ausbildung infolge der
Ableistung des Grundwehrdienstes erheblich über den
Zeitraum eines Jahres hinaus verzögert würde."

Begründung:

Der durch das Wehrpflichtgesetz festgelegte Grundsatz, daß der Grundwehrdienst in zeitlich ununterbrochener Abfolge abzuleisten ist, kann in der Zukunft dazu führen, daß sich die Ausbildungszeiten, insbesondere der Studenten, um bis zu einem weiteren Jahr verlängern, obwohl die Wehrpflichtdauer selbst lediglich um drei Monate, von 15 auf 18 Monate ausgedehnt wird.

Es ist deshalb angebracht, den vorhandenen Ausnahmetatbestand des § 5 Abs. 2 WehrpflG um die vorgesehene Regelung zu erweitern. Dies eröffnet der Bundeswehr im Zusammenwirken mit den Ländern einen größeren Spielraum für die Lösung der mit der Verlängerung des Grundwehrdienstes zusammenhängenden Probleme im Bildungsbereich.

In 2. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 13 a WehrpflG), Artikel 4 Nr. 3 (§ 14 ZDG) und Artikel 5 (§ 8 KatSG)

a) In Artikel 1 Nr. 7 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Die Altersgrenze von 22 Jahren gilt nicht, wenn sich ein Wehrpflichtiger auf mindestens zehn Jahre zum Dienst in einer Funktion als Arzt oder Tierarzt verpflichtet."

- b) In Artikel 4 Nr. 3 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Altersgrenze von 22 Jahren gilt nicht, wenn sich ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer auf mindestens zehn Jahre zum Dienst in einer Funktion als Arzt oder Tierarzt verpflichtet."

- c) In Artikel 5 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Die Altersgrenze von 22 Jahren gilt nicht, wenn sich ein Wehrpflichtiger auf mindestens zehn Jahre zum Dienst in einer Funktion als Arzt oder Tierarzt verpflichtet."

Begründung zu a bis c:

Aus Gründen der Funktionsfähigkeit der Katastrophenschutz-Sanitäts- und -Veterinärzüge müssen voll ausgebildete Ärzte und Veterinäre für den Dienst im Katastrophenschutz gewonnen werden. Nach den Stärke- und Ausrüstungsnachweisen sind nämlich in den Arztgruppen jeweils zwei Ärzte und bei den Veterinärzügen ein Veterinär als Zugführer vorgesehen; auf die Besetzung dieser Funktionen kann aus Sachgründen nicht verzichtet werden. Ärzte und Veterinäre haben ihre Ausbildung nicht vor dem 26. Lebensjahr abgeschlossen. Ohne den Anreiz einer Freistellung vom Wehrdienst werden diese Fachkräfte keinesfalls in ausreichender Zahl für eine Mitwirkung im Katastrophenschutz zu gewinnen sein.

In 3. Zu Artikel 5 (§ 8 KatSG)

In Artikel 5 ist nach Buchstabe a₁ folgender
Buchstabe a₂ einzufügen:

'a₂) In Absatz 2 Satz 3 (neu) werden nach dem Wort
"Bundeswehr"
die Worte
", des Zivilschutzkorps"
gestrichen.'

Begründung:

Notwendige Folge aus der Änderung
des § 8 Abs. 2 Satz 1 KatSG in
Artikel 5 Buchstabe a des Gesetz-
entwurfs.

V
In 4. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Der Bundesrat wendet sich nachdrücklich gegen Über-
legungen, die Wehrdienstausschneide für Polizeivollzugs-
beamte und die Freistellungsmöglichkeit für den Zivil-
und Katastrophenschutz aufzuheben oder einzuschränken.

Die mit einem Wegfall der Wehrdienstausschneide für
Polizeivollzugsbeamte verbundenen Personaleinbußen wären
von den Polizeien der Länder nicht zu verkraften und
stellten die Aufrechterhaltung von Sicherheit und
Ordnung bundesweit in Frage.

Ein Wegfall oder eine Beschränkung der Freistellungs-
möglichkeit für den Zivil- und Katastrophenschutz liefe
allen Bemühungen und Investitionen in diesem Bereich
zuwider. Sinnvolle Zivilverteidigung wäre nicht mehr
möglich, da entsprechend geschultes und ausgebildetes
Personal in ausreichender Zahl nicht zur Verfügung
stünde.

Auch das bewährte Konzept der Gesamtverteidigung wäre in
Frage gestellt.

B

5. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

C

Eine Empfehlung des Finanzausschusses zu dem Gesetzentwurf ist nicht zustande gekommen.